

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt:

Ordnungsamt

Per E-Mail:

B T

Datum: 17.01.2024

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen: 10.1.1

Ihr Ansprechpartner:

Telefon (0431) 901-5268

Telefax (0431) 901-62181

E-Mail: [REDACTED]@kiel.de

Dienstgebäude: Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel

Zimmer: 210

Erreichbar mit Bus: Haltestelle Andreas Gayk-Str.

Anzeige einer Versammlung in Kiel am 19.01.2024

Guten Tag ,

wir bestätigen den von Ihnen angemeldeten Aufzug mit folgendem Streckenverlauf:

Berliner Platz (Startkundgebung vor Nr. 1) – Andreas Gayk-Straße - Ziegelteich – Schülperbaum – Walkerdamm – (Zwischenkundgebung vor der AfD-Landesgeschäftsstelle) – Hopfenstraße – Herzog Friedrich-Straße – Sophienblatt (Zwischenkundgebung Ecke Ringstraße) – Ringstraße (Abschlusskundgebung vor Nr. [REDACTED]).

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Ihre Anmeldung per E-Mail. Wir haben uns am 16.01.2024 auf eine geänderte Streckenführung geeinigt.

Die Versammlung beginnt um 17:00 Uhr und soll um 20:00 Uhr enden.

Sie erwarten laut Anmeldung 300 Teilnehmende.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes erteilen wir Ihnen folgende Beschränkungen:

1. Der Aufzug ist unter Benutzung der genannten Straßen, Wege und Plätze durchzuführen. Es darf nur auf der jeweils rechten Fahrbahn oder dem Gehweg gegangen werden. Auf den übrigen Straßenverkehr, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr und Einsatzfahrzeuge mit Sonderrechten (Blaulicht/Einsatzhorn), ist Rücksicht zu nehmen. Anordnungen der Polizei, den Aufzug zum Durchlass von Querverkehr zu unterbrechen, ist Folge zu leisten.

Kurzfristige Routenänderungen werden gegebenenfalls am Versammlungstag mit der Einsatzleitung der Polizei abgestimmt.

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Kiel ist telefonisch montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr innerhalb Kiels unter der Behördennummer 115 erreichbar (von außerhalb ist 0431 901-0 zu wählen).

2. Die Lautsprecheranlage darf den Schallpegel von 70 dB(A) – gemessen ca. 10 Meter von der Schallquelle entfernt – nicht überschreiten. Dieser Wert gilt für Musikdarbietungen und mit den Geräten erzeugte Geräusche, nicht für Redebeiträge. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Grenzwert um höchstens 25 dB(A) überschreiten.
3. Gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG SH) hat die Versammlungsleitung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung Sorge zu tragen und auf einen friedlichen Verlauf hinzuwirken. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder beenden und störende Personen von der Teilnahme ausschließen. Die Beschränkungen und Hinweise dieser Verfügung sind den Versammlungsteilnehmenden vor Beginn der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
4. Es ist eine den Teilnehmenden entsprechende Anzahl an Ordnungspersonal zu stellen, das nach den Weisungen der Versammlungsleitung für Ordnung und die Umsetzung der Beschränkungen und Hinweise während der Versammlung zu sorgen hat. Aufgrund der Dynamik eines Aufzuges benötigen Sie mindestens je 50 Personen eine Ordnungsperson. Diese Personen sollen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ und/oder neonfarbene Westen als solche gekennzeichnet sein.

Begründung der Beschränkungen

zu 1.:

Die von einer Versammlung ausgehenden Beeinträchtigungen der Allgemeinheit – insbesondere des Straßen-, öffentlichen Personennah- und Fußverkehrs – können auf diese Weise ebenso auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden wie die durch die Polizei zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Versammlung.

zu 2.:

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat in seinem Beschluss vom 09.08.2013 (W 5 S 13.680, Rn. 35) Lärmschutzauflagen mit einem maximalen Schallpegel von 70 dB(A) für rechtmäßig gehalten und sich dabei an der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) orientiert. 70 dB(A) entsprechen z. B. dem Geräusch eines Staubsaugers oder Wasserkochers, in dessen unmittelbarer Nähe man sich befindet. 95 dB(A) sind so laut wie z. B. eine Holzfräsmaschine (Spitzenpegel).

Der Gesundheitsschutz Dritter vor Lärm ist ein abwägungsfähiges Rechtsgut gegenüber dem Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz. Die in der Landeshauptstadt Kiel lebenden Menschen haben Anspruch darauf, dass die Beeinträchtigung durch die von einer Versammlung ausgehenden Geräuschimmissionen auf ein zumutbares Maß begrenzt wird. Wir haben unser Ermessen dahingehend ausgeübt, dass wir einen relativ hohen Grenzwert (entsprechend Nr. 6.1a i. V. m. Nr. 6.3 Abs.2 TA Lärm für Industriegebiete bzw. seltene Ereignisse)) gewählt haben, weil die sich in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes aufhaltenden Menschen den von der Versammlung ausgehenden Emissionen nur während eines zeitlich begrenzten Zeitraums ausgesetzt sind. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist deshalb etwas weniger ausgeprägt. 10 Meter Abstand von der Schallquelle entsprechen ungefähr der Entfernung, in der Vorbeikommende oder an der Aufzugstrecke bzw. dem Versammlungsort Wohnende oder Arbeitende die Geräusche wahrnehmen.

zu 3.:

Nicht alle an der Versammlung teilnehmenden Personen (der Kreis der Teilnehmenden steht zu Beginn u. U. nicht fest) sind mit den Beschränkungen und Hinweisen, die sich aus dieser Bestätigung ergeben, vertraut. Die Beachtung der Beschränkungen und Hinweise erfordert daher die vorherige Bekanntgabe gegenüber den Teilnehmenden.

zu 4.:

Die Anzahl der Ordnungspersonen pro Zahl an Teilnehmenden orientiert sich an der Notwendigkeit, die gebotenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und ggf. durchzusetzen. Ohne Ordnungspersonal wäre es der Versammlungsleitung nicht möglich, für die Befolgung der Beschränkungen und Hinweise durch alle Teilnehmenden zu sorgen.

Anordnung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Beschränkungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und geschieht insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Sicherheit Dritter und der Versammlungsteilnehmenden während der Versammlung. Wegen der Bedeutung dieser zu schützenden Rechtsgüter müssen Ihre Individualinteressen als veranstaltende Person zurückstehen. Das gemäß § 80 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) schriftlich zu begründende besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Hauptverwaltungsaktes ist insofern identisch mit dem Vollzugsinteresse des Hauptverwaltungsaktes. Die Behörde darf die Anordnung eines Sofortvollzuges auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn diese zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen (OVG Schleswig, Beschluss vom 23.1.2017 – 4 MB 2/17 –, Rn.5; OVG Münster, Beschluss vom 18.11.2014 – 16 B 1282/14 –, Rn. 5).

Die mit den erteilten Beschränkungen verbundenen Einschränkungen gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der angemeldeten Versammlung. Sie dienen lediglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 13 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz. Durch Zeitpunkt, Dauer, Art, Umfang und Verlauf der von Ihnen beabsichtigten Versammlung wäre ohne die Erfüllung der genannten Beschränkungen die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden durch die Beschränkungen nicht beeinträchtigt.

Hinweise

1. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten.
2. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz), Verwendende müssten von der Versammlung ausgeschlossen werden und mit einer Anzeige rechnen.
3. Die Verwendung von Sprühkreide ist nicht zulässig.
4. Das Anbringen von Aufklebern und Plakaten im öffentlichen Raum ohne vorherige Sondernutzungserlaubnis ist eine ordnungswidrige Handlung und damit unzulässig. Für Informationen wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel (tiefbaument@kiel.de).
5. Bitte stellen Sie sich eine Viertelstunde vor Beginn der Versammlung als Versammlungsleitung bei der Polizei vor. Teilen Sie bitte bei diesem Gespräch auch Ihre telefonische Erreichbarkeit während der Versammlung mit.
6. Falls Sie die Versammlung kurzfristig absagen wollen, bitten wir Sie, dies unter der Telefonnummer 110 mitzuteilen, um Vorbereitungen insbesondere bei der Polizei stoppen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel, Ordnungsamt, Fabrikstraße 8, 24103 Kiel, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit, sich wegen der Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu wenden. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

